

**Einschreiben / Rückschein**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

22. August 2013

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main**Beschluss**Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

In dem Sanktionsverfahren gegen

Internet  
deutsche-boerse.com

1.

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

2.

Beteiligte

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 2-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Name der Mitglieder,

nach Beratung am 22.08.2013 wie folgt entschieden:

- 1. Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2) wird eingestellt.**
- 2. Soweit das Verfahren gegen die Beteiligten zu 2) eingestellt wurde, werden Verfahrenskosten nicht erhoben.**

**3. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 5.000 Euro belegt.**

**4. Die Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel bei der FWB zugelassenes Unternehmen. Der Beteiligte zu 2) ist ein für die Beteiligte zu 1) tätiger Börsenhändler.

Am 03. Januar 2013 stellte die Handelsüberwachungsstelle (HÜST) fest, dass von der Beteiligten zu 1) unter Verwendung der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) ( ) verbindliche Quotes in das Handelssystem XETRA (FRA 1) eingestellt wurden, obwohl der Beteiligte zu 2) zu diesem Zeitpunkt im Urlaub war. Auf das Auskunftersuchen der HÜST vom 04. Januar 2013 teilte die Beteiligte zu 1) am 15. Januar 2013 mit, dass das Quotieren von ETFs bei der Beteiligten zu 1) durch sogenannte Quote Machines vorgenommen werde. Die Quote Machines würden von einem zugelassenen Börsenhändler parametrisiert und während des laufenden Börsentages von einem zugelassenen Händler kontrolliert. Um eine von der FWB geforderte ununterbrochene Quotierung zu gewährleisten, habe die Beteiligte zu 1) folgendes Verfahren implementiert:

Für das ETF Market Making verwende die Beteiligte gegenüber der Börse die dem Beteiligten zu 2) zugewiesene ID. Intern werde diese externe ID einer bestimmten Quoting-ID zugewiesen. Dieser Quoting-ID seien die Mitglieder des Teams des Beteiligten zu 2) zugeordnet, die alle eine XETRA –Zulassung besäßen. Systemseitig werde festgehalten welcher Händler zum fraglichen Zeitpunkt für die Quotierung zuständig gewesen sei.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Die Beteiligten hätten gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen und zwar gegen § 32 Abs.1 Satz 5 und Satz 7 BörsO.

Nach dieser Vorschrift dürften persönliche Benutzerkennungen und Passwörter nur von den Personen für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden, denen sie zugeteilt worden seien. Vorliegend sei die dem Beteiligten zu 2) zugeteilte Benutzerkennung nicht von ihm selbst genutzt worden. Die Eingaben seien vielmehr von einer Quote Machine getätigt worden, die von einem anderen Börsenhändler unter Nutzung der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) bedient bzw. in Betrieb gesetzt worden sei.

Über dies habe der Beteiligte zu 2) entgegen § 32 Abs.1 Satz 7 BörsO nicht sichergestellt, dass die ihm zugeteilte Benutzerkennung nicht von Dritten für Eingaben in die Börsen-EDV genutzt werden konnte.

Die Beteiligte zu 1) treffe ein Schuldvorwurf, weil die unter Nutzung der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) getätigten Quote-Eingaben mit Wissen und Willen der Beteiligten zu 1) erfolgt seien.

Der Sanktionsausschuss hat die Beteiligten mit Schreiben vom 28. Februar 2013 über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Die Beteiligte zu 1) vertritt mit Schreiben vom 16. April 2013 die Auffassung, dass ein Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nicht vorliege.

Sie trägt in tatsächlicher Hinsicht vor, sie habe auf der Basis der ihr von der FWB gemäß § 32 Abs.1 BörsO zugeteilten unternehmensbezogenen Benutzerkennung für den Beteiligten zu 2) die persönliche Benutzerkennung generiert. Diese Benutzerkennung verwende sie ausschließlich in Verbindung mit einem automatisierten Ordereinstellungssystem (Quote Machine) zur automatischen Erzeugung von Orders. Die Orders würden auf Basis von Orderbuchinformationen und zusätzlichen Parametern, die sie festlege, erzeugt und in die Börsen-EDV eingestellt.

Sie nutze die Quote Machine, die die maschinelle Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) verwende, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Designated Sponsor.

Am 03. Januar 2013 habe sie mittels Quote Machine unter Verwendung der maschinellen Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) quotiert. An diesem Tag sei der Beteiligte zu 2) im Urlaub gewesen. Für diese Zeit habe der Beteiligte zu 2) seine Benutzerkennung nicht an Dritte weitergegeben. Auch die Börsenhändler, die an diesem Tag die Quote Machine kontrolliert hätten, hätten von der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) keine Kenntnis gehabt.

Der Beteiligte zu 2) habe sicherstellen lassen, dass die Quote Machine auch während seiner urlaubsbedingten Abwesenheit die zur Erfüllung der Verpflichtungen als Designated Sponsor notwendigen Quotes automatisch erzeuge und in die Börsen-EDV einleite.

Ein Austausch seiner maschinellen Benutzererkennung mit der Benutzererkennung eines anderen Börsenhändlers vor Beginn des Urlaubs sei technisch nicht möglich gewesen. Zur Einhaltung der Kontrollanforderungen für automatisierte Ordereinstellungssysteme habe sie ein Kontrollsystem entwickelt, das die Verantwortung für Aktivierung und die Kontrolle der Quote Machine mindestens einem Börsenhändler zuweise, der die Verantwortung im Falle seiner Abwesenheit an einen anderen Börsenhändler übergebe. Nach diesem System könne nur ein anwesender Börsenhändler die Quote Machine aktivieren. Die Verantwortung für die Quote Machine während des Handelstages sei ebenfalls einem Börsenhändler zugewiesen.

Die Beteiligten hätten nicht gegen § 32 Abs.1 Satz5 oder Satz 7 BörsO verstoßen.

Leitbild des § 32 Abs.1 BörsO sei, dass ein Präsenzhandel stattfindet oder Orders durch zugelassene Börsenhändler manuell in die Börsen-EDV eingegeben werden. § 32 Abs.1 BörsO werde durch den Einsatz von Orderrountingsysteme relativiert, die die Tätigkeit von Börsenhändlern ersetzen. Da diese Systeme dem Unternehmen als Handelsteilnehmer mittels Genehmigung durch die Börse eindeutig zuzuordnen seien, werde die durch die Benutzererkennung ersichtliche Zuordnung eines Börsenhändlers zu einem Unternehmen obsolet und durch die nach § 39 Abs.2 Nr.3 BörsO vorgeschriebene Kontrolle des Systems durch Börsenhändler ersetzt. Eine Nutzung der maschinellen Benutzererkennung durch eine andere Person, wie sie nach § 32 Abs.1 Satz 5 bzw. 7 BörsO verboten sei, sei bei einem Einsatz einer Quote Machine als automatisiertes Ordereinstellungssystem auszuschließen. Die Hinterlegung der maschinellen Benutzererkennung des Beteiligten zu 2) in ein solches Ordereinstellungssystem verwirkliche nicht die Nutzung durch eine andere Person. Vielmehr handele die Beteiligte zu 1) ohne das Zutun eines Börsenhändlers, dessen Tätigkeit sich auf die Parametrisierung sowie die Kontrolle des Systems beschränke. Mit der Hinterlegung der maschinellen Benutzererkennung in das automatische Ordereinstellungssystem und dem Betrieb desselben in Abwesenheit des Beteiligten zu 2) habe keine dritte Person die Benutzererkennung genutzt. Eine Nutzung sei ausschließlich durch die zum Börsenhandel zugelassene Beteiligte zu 1) erfolgt. Die Kontrolle des Systems durch einen anderen Börsenhändler sei nicht gleichzusetzen mit der Verwendung der maschinellen Benutzererkennung, die ausschließlich durch das automatisierte Ordereinstellungssystem erfolge. Die Benutzererkennung sei daher nicht an andere Börsenhändler weitergegeben worden, noch sei sie anderen Börsenhändlern bekannt gewesen. Da die FWB die Verwendung der maschinellen Benutzererkennung beim Betrieb der Quote Machine seit dem 01. September 2010 geduldet habe, hätten die Beteiligten davon ausgehen können, dass die Verfahrensweise im Einklang mit börsenrechtlichen Vorschriften stehe.

Eine Sanktion wäre vor diesem Hintergrund auch bei einem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften unverhältnismäßig.

Schließlich seien die Vorschriften des § 32 Abs.1 Satz 5 und Satz 7 in Verbindung mit § 39 Börsenordnung nicht hinreichend bestimmt. Es liege eine Regelungslücke vor. Nach § 39 Abs.2 Nr. 3 BörsO sei es erforderlich, dass ein automatisches Ordereinstellungssystem während des laufenden Handelstages von einem zugelassenen Börsenhändler kontrolliert werde. Nicht geregelt sei, dass das automatisierte Ordereinstellungssystem für die Eingabe in die Börsen-EDV die Benutzerkennung des die Kontrolle ausübenden Börsenhändlers verwende.

Ungeachtet dessen treffe den Beteiligten zu 2) auch kein Verschulden. Im Hinblick auf die Duldungspraxis der FWB habe der Beteiligte zu 2) keine Sorgfaltspflichten verletzt. Im Übrigen wäre ein Austausch der Benutzerkennung vor Urlaubsantritt nicht möglich gewesen.

Der Beteiligte zu 2) schließt sich mit Schreiben vom 20. August 2013 den Ausführungen der Beteiligten zu 1) an. Zusätzlich weist er darauf hin, dass er bei der Installation der Prozesse betreffend die Quote Machine auf die involvierten Abteilungen vertraut habe, die für die Überwachung der Vereinbarkeit der Handelsprozesse mit den börsenrechtlichen Vorgaben verantwortlich seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 – BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 BörsG) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen und fällt daher in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.
5. Die Beteiligte zu 1) hat gegen § 32 Abs.1 Satz 5 und Satz 7 Börsenordnung verstoßen in dem sie es zugelassen hat, dass die persönliche Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) und sein Passwort am 03. Januar 2013 nicht ausschließlich von dem Beteiligten zu 2) als der Person genutzt wurde, der sie zugeteilt war.
6. Die in der Börsenordnung enthaltenen Regelungen für die Nutzung der Börsen-EDV in § 32 ff. BörsO stellen börsenrechtliche Vorschriften im Sinne von § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG dar, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Geschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
7. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BörsO, der den technischen Zugang zur Börsen-EDV regelt, teilt die Geschäftsführung der FWB jedem Unternehmen für den Zugang zur Börsen-EDV mindestens eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen genutzt werden dürfen. § 32 Abs. 1 Satz 4 BörsO bestimmt weiter, dass die Unternehmen auf der Basis der jeweiligen Benutzerkennung für die Börsenhändler und die weiteren die Börsen EDV nutzenden Personen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter generieren. Nach § 32 Abs.1 Satz 5 BörsO dürfen persönliche Benutzerkennungen und Passwörter ausschließlich von der Person genutzt werden, der sie zugeteilt worden sind. Nach § 32 Abs. 1 Satz 7 BörsO sind Passwörter unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten. Daraus folgt, dass ein Börsenhändler, der die Börsen- EDV nutzen will, für den Zugang ausschließlich die für ihn generierte Benutzerkennung und das für ihn generierte Passwort verwenden darf.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 1) gilt diese Regelung auch dann, wenn ein Unternehmen wie die Beteiligte zu 1) ein automatisiertes Ordereinstellungssystem im Sinne von § 39 Abs.1 BörsO an Schnittstellen der Börsen-EDV angeschlossen hat. § 39 BörsO enthält anders als § 38 Abs.1 BörsO für das Order-Routing-System keine Ermächtigung zur Verwendung der Benutzerkennung eines Börsenhändlers für die Eingaben von verschiedenen Nutzern. Entgegen der Ansicht der Beteiligten zu 1) treffen § 39 Abs.2 Nr. 2 und Nr. 3 BörsO insoweit keine abweichende Regelung, denn die Vorschriften regeln anders als § 32 BörsO nicht den Zugang zur Börsen-EDV, sondern die Bedingungen für den Einsatz einer Teilnehmersoftware für die automatische Erzeugung von Orders (Parametrisierung und Kontrolle des Ordereinstellungssystems durch einen zugelassenen Börsenhändler) auf dem angeschlossenen Teilnehmerhandelssystem und setzen eine vorgängige Anmeldung des Teilnehmerhandelssystems bei der Börsen-EDV unter Verwendung der persönlichen Benutzerkennung des Anmeldenden gerade voraus (vgl. zu einem ähnlichen Sachverhalt Beschluss des Sanktionsausschusses der EUREX vom 26.08.2010 Az. 2009/004).

8. Bedenken gegen die Bestimmtheit der Regelungen der §§ 32, 39 BörsO bestehen bei Zugrundelegung der vorstehenden Auslegung nach Ansicht des Sanktionsausschusses nicht. Zu einem anderen Ergebnis kommt die Beteiligte zu 1) nur deshalb, weil sie unter Hinweis auf eine fehlende Regelung zur Verwendung der Benutzerkennung bei automatisierten Ordereinstellungssystemen eine Regelungslücke konstruiert, dabei aber übersieht, dass dann, wenn keine abweichende Regelung über die Verwendung der Benutzerkennung wie bei dem Einsatz des Orderroutingssystems in der BörsO getroffen wird, die allgemeine Regelungen der Börsenordnung über den Zugang zur Börsen-EDV, nämlich § 32 Abs. 1 Sätze 5 und 7 BörsO gelten.
9. Die Beteiligte zu 1) hat gegen § 32 Abs.1 Satz 5 und 7 BörsO verstoßen in dem sie das automatische Ordereinstellungssystem unter Hinterlegung der Benutzerkennung und des Passworts des Beteiligten zu 2) betrieben hat und es so zugelassen hat, dass auch andere Börsenhändler als der Beteiligte zu 2) unter Verwendung der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) nutzen in dem sie die Quote Machine in Betrieb genommen und bedient haben, wie es am 03. Januar 2013 geschehen ist, als der Beteiligte zu 2) im Urlaub war.

Die Beteiligte zu 1) kann sich auch nicht damit entschuldigen, dass ein Austausch der maschinellen Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) bei dessen Abwesenheit systemseitig nicht vorgesehen sei. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Systembetreibers, dass das System so eingerichtet ist, dass es regelkonform betrieben werden kann. Dass eine Trade Machine regelkonform betrieben werden kann, zeigt beispielsweise die Xentric Trade Machine, die bei allen Aktionen eines Benutzers automatisch die Login- ID des Benutzers der Eingabe zuweist.

10. Selbst wenn der FWB das von der Beteiligten zu 1) implementierte Verfahren konkret bekannt gewesen sein sollte – was diese allerdings von dieser unter Hinweis darauf, dass nur eine kontinuierliche Überwachung der Eingaben in das EDV-System nicht aber auch der Nutzungsdauer der jeweiligen Nutzer erfolge, bestreitet – und dieses Verfahren von ihr geduldet worden sein sollte, würde dies an dem Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften nichts ändern. Eine schlichte Duldung eines Verhaltens hat keine Gestattungswirkung. Solange keine bestandskräftige Gestattung vorliegt, liegt die Verantwortung für rechtskonformes Handeln weiterhin bei den jeweiligen Börsenhändlern.
11. Die Beteiligte zu 1) handelte zumindest mit bedingtem Vorsatz. Sie hat das automatische Ordereinstellungssystem unter Verwendung der Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) bewusst und gewollt in der beschriebenen Weise implementiert und betrieben. Soweit die Organe der Beteiligten zu 1) meinen, dass ihr Verhalten wegen einer vermeintlichen Regelungslücke nicht gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoße, liegt allenfalls ein vermeidbarer Verbotsirrtum im Sinne von § 11 Abs.2 OwiG vor. Vorwerfbar ist ein Verbotsirrtum, wenn der Betroffene bei Anwendung der nach der Sachlage objektiv erforderlichen Sorgfalt das Unerlaubte hätte erkennen können. In Anbetracht der Regelung des § 32 Abs. 1 Satz 5 und Satz 7 BörsO einerseits, der bestimmt, dass persönliche Benutzerkennungen und Passwörter nur von der Person benutzt werden dürfen, der sie zugeteilt wurden und des § 38 Abs.1 BörsO andererseits, der für Orderrountingsysteme die Verwendung der Benutzerkennung eines Börsenhändlers ausdrücklich erlaubt, hätten es sich für die Organe der Beteiligten zu 1) aufdrängen müssen, dass mangels einer ausdrücklichen Regelung über die Benutzerkennung beim Einsatz eines automatischen Ordereinstellungssystems das von ihr implementierte Verfahren börsenrechtlich nicht unproblematisch ist. Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt vor Beginn der von ihr gewählten Verfahrensweise hätte sie eine Rechtsauskunft über deren rechtlichen Vereinbarkeit mit börsenrechtlichen Vorschriften bei der FWB einholen können und müssen.



13. Ein bloßer Verweis als Sanktion genügt nicht. In Ansehung des Schutzzweckes der Vorschriften über die Nutzung der Börsen-EDV unter Verwendung der persönlichen Benutzerkennung – jederzeitige Erreichbarkeit des jeweiligen Nutzers durch die Handelsüberwachungsstelle und Dokumentation seiner Verantwortlichkeit – sind die Verstöße der Beteiligten als mittelschwer einzustufen, weil durch die Verfahrensweise der Beteiligten der Schutzzweck der Vorschrift nicht unerheblich gefährdet wurde, weil der jeweilige (verantwortliche) Nutzer für die Handelsüberwachung nicht bereits auf Grund der Benutzerkennung ersichtlich war und hierdurch die Aufgabenwahrnehmung der Handelsüberwachung – wie auch das Geschehen am 03. Januar 2013 gezeigt hat, beeinträchtigt war, weil der für die Handelsüberwachungsstelle allein erkennbare Benutzer wegen seiner Urlaubsabwesenheit nicht erreichbar.
14. Die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 5.000 Euro erscheint notwendig aber auch ausreichend, um der Beteiligten zu 1) die Bedeutung und die Notwendigkeit der Respektierung der börsenrechtlichen Regeln nachhaltig vor Augen zu führen.
15. Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2) ist nach § 32 Abs. 1 Satz 2 BörsVO einzustellen, da ein Verstoß des Beteiligten zu 2) gegen § 22 Abs. 2 BörsG nicht festgestellt werden kann.
16. Der Beteiligte zu 2) hat nicht gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen. Insbesondere kann ein schuldhafter Verstoß des Beteiligten zu 2) gegen § 32 Abs.1 Satz 5 und Satz 7 BörsO nicht festgestellt werden. Nach den unbestrittenen tatsächlichen Schilderungen der Beteiligten wurde von der Beteiligten zu 1) für den Beteiligten zu 2) neben einer persönlichen Benutzerkennung die maschinelle Benutzerkennung generiert, die von einer Quote Machine zur Erfüllung der der Beteiligten zu 1) obliegenden Verpflichtung als Designated Sponsor Verwendung findet. Auf dieses von der Beteiligten zu 1) implementierte Verfahren hatte der Beteiligte 2) keinen Einfluss, weil die Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) von der Beteiligten zu 1) in dem automatisierten Ordereinstellungssystem hinterlegt wurde und damit automatisch mit Inbetriebnahme des Systems verwendet wird und für den Beteiligten zu 2) eine Änderung der Benutzerkennung etwa im Falle eines Urlaubs technisch nicht möglich war.

Ausgehend von diesem Sachverhalt wurde zwar die Benutzerkennung des Beteiligten zu 2) wie bereits oben ausgeführt unter Verstoß gegen § 32 Abs. 1 Satz 5 BörsO von anderen Personen als dem allein berechtigten Beteiligten zu 2) genutzt. Dem Beteiligten zu 2), der wie jeder Börsenhändler grundsätzlich persönlich für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften die Verantwortung trägt, kann jedoch in Ansehung der Besonderheiten der vorliegenden Fallgestaltung kein Schuldvorwurf gemacht werden, weil er jedenfalls nach der Sachverhaltsschilderung der Beteiligten auf die Implementierung des Verfahrens keinen maßgeblichen Einfluss hatte und die Verantwortung für den Verstoß daher allein die Organe der Beteiligte zu 1) trifft.

17. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BörsVO.
18. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl S. 36 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

---